

DIE LINKE, Fraktion Norderstedt, Rathausallee 62, 22846 Norderstedt

**An den Vorsitzenden
des Ausschusses für
Stadtentwicklung und Verkehr**

Herrn Steinhau-Kühl

Dr. Norbert Pranzas

Fraktion Norderstedt
Rathausallee 62
22846 Norderstedt

Telefon 040 / 535 95 663
Telefax 040 / 535 95 649

Norbert.pranzas@die-linke-
norderstedt.de
www.die-linke-norderstedt.de

Sparkasse Südholstein
Konto-Nr. 15205511
BLZ 23051030

Antrag der Fraktion DIE LINKE in Norderstedt zum Tagesordnungspunkt: „Rahmenplan „Grüne Heyde,, Norderstedt – „Wohnbauflächen Mühlenweg / Harckesheyde“, Gebiet: zwischen Schulweg im Westen und Gewerbegebiet Harkshörn im Osten, südlich Mühlenweg und nördlich Harckesheyde“

Norderstedt, den 17. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Steinhau-Kühl,

im Namen der Fraktion DIE LINKE stellen wir zum o.g. TOP folgenden Antrag:

„Die Verwaltung prüft im Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht gemäß § 9 (5) BauGB) für "erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete" Flächen die Erfordernis eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zur Ablagerung 4-17 (Alt-Deponie) zu möglichen beabsichtigten Nutzungen, insbesondere die Wohnnutzung bis an den Deponierand heran, im Bereich des Rahmenplanes „Grüne Heyde“

Begründung

Gemäß § 9 (5) BauGB besteht eine Kennzeichnungspflicht für „*Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind*“. Das BauGB verwendet nicht ausdrücklich den Begriff „Altlasten“ oder „Alt-Deponie, sondern die Umschreibung: "mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden". Von einer Bodenbelastung im planungsrechtlichen Sinne muss nicht, im Gegensatz zum Ordnungsrecht, stets eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, Gefahren vorzubeugen und die Umwelt zukunftsgerecht und lebenswert zu gestalten (Umweltvorsorge). Die Bauleitplanung muss daher Umweltbeeinträchtigungen bereits zu einem Zeitpunkt berücksichtigen, zu dem eine Gefahr noch nicht entstanden ist. Ausreichend ist im Rahmen der Planung der Verdacht für eine Gefahr; unter Umständen sogar der noch unbegründete Verdacht. Ziel der Planung muss es sein, im Sinne der planerischen Vermeidung zukünftiger Konfliktsituationen verträgliche Nutzungen als Ausgleich zwischen belasteten Böden (notfalls unter Herunterfahren der Belastung) und Nutzungsanforderungen darzustellen. Dies vorausgesetzt, ist unseres Erachtens die Begrenzung der Planungsgrundlagen auf die Wirk-Pfade Boden-Mensch sowie den Grundwasserpfad unter den Nutzungseinschränkungen Grün- bzw. Freifläche auf dem Deponiekörper nicht sachgerecht und zielführend. Dies ist allein schon dadurch nicht zu rechtfertigen, da die konkreten Planungsabsichten im Rahmenplan „Grüne Heyde“ Tiefenbohrungen zur Erdwärmennutzung sowie Wohnbebauung bis an den Deponierand heran beinhalten. Die Beantwortung der Frage nach der schadlosen Umsetzung der Nutzungsansprüche Wohnen, Freizeit, Naturschutz und Grundwassernutzung (Tiefbohrung) im Bereich der Alt-Deponie wie auch der Schutzansprüche der umliegenden Nutzungen setzt in besonderem Maße Kenntnisse von den vorliegenden Schadstoffen und deren Konzentration voraus.

Aufgrund der umfangreichen Ablagerung von organischem Material mit den Siedlungsabfällen in Verbindung mit dem Grundwassereinfluss im Deponiekörper (anaerobes Milieu) ist es im Deponiekörper zu einer **relevanten**

**Konsequent sozial!
Auch in Norderstedt!**

Methangasbildung gekommen. Gleichfalls besteht die Gefahr der Bildung von Kohlendioxid und ggf. H₂S. Im Gutachten von 2013 werden daher umfangreiche Sicherungsmaßnahmen (Fassen und Ableiten von Deponiegas) empfohlen. Für die geplante benachbarte Bebauung sind Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. Da solche Sicherheitsmaßnahmen (Abführung von Methangas über Leitungssysteme) technisch versagen können, ist die Prüfung von Sicherheitsabständen zum Deponiekörper unerlässlich.

Zur Kennzeichnung von Bodenbelastungen sowie zur Erfordernis von Schutzzonen in den Bauleitplänen wird unter

www.dr-frank-schroeter.de/kennzeichnung.htm

näher ausgeführt:

„...GIERKE fordert, dass die Übertragbarkeit der gekennzeichneten Fläche in die betroffene Örtlichkeit eindeutig und zweifelsfrei möglich sein muss. Gleichzeitig räumt er jedoch ein, dass bei großflächigen Bodenbelastungen die Abgrenzung der zu kennzeichnenden Flächen im konkreten Fall schwierig sein kann (1990, Rdnr. 615 zu § 9 BauGB).

Die räumliche Kennzeichnung von Bodenbelastungen sollte nicht auf einzelne Flächen (Kernzone) beschränkt bleiben, und sie wird auch nur in wenigen Fällen exakt abgrenzbar sein. Es sollten vielmehr zusätzlich Schutzzonen festgesetzt werden.

Die Notwendigkeit von Schutzzonen um die Kernzone begründet sich im Wesentlichen aus drei Punkten:

- *räumlich diffuse Verteilung der Bodenbelastung,*
- *möglicher Transport von Schadstoffen (Grundwasser) und*
- *Ausgasung von Schadstoffen.*

Es gibt nahezu keine exakt abgrenzbaren Belastungsflächen!

Die Kennzeichnung im Bebauungsplan würde somit den eigentlichen Kernbereich der Bodenbelastung sowie eine - je nach örtlicher Situation festzulegende - Schutzzone umfassen.

In dieser Hinsicht dürfte auch die Urteilsbegründung des LG Bielefeld zu verstehen sein, in der die Bedeutung einer Bodenbelastung nicht nur auf das konkret belastete Grundstück bezogen wird. "Die in einer Deponie vorhandene Schadstoffbelastung einzelner Grundstücke hat nicht nur Gefahren für die jeweiligen Bewohner dieser Grundstücke zur Folge, sondern kann in der Regel zugleich auch Bewohner benachbarter Grundstücke gefährden, wie etwa im Falle einer Gasbildung oder wenn toxische Kohlenwasserstoffe, etwa bei öffentlichen Erschließungsmaßnahmen oder privaten Ausschachtungsarbeiten, an die Oberfläche gelangen" (1985, 319). Obwohl das zitierte Urteil noch nicht rechtskräftig ist, wurden die grundsätzlichen Aussagen bereits durch andere Gerichte bestätigt (vgl. BIELFELDT, 1989, 67).

In der Praxis wird bereits mit dem Instrument der Schutzzonen um Bodenbelastungen gearbeitet, wenn auch eine explizite zeichnerische Festsetzung noch nicht erfolgte. Im Regierungsbezirk Düsseldorf und der Stadt Bielefeld besteht beispielsweise seit 1985 im Umkreis von 100 m um Altstandorte ein Baustopp, bis eine Gefährdungsabschätzung eine Bebauung möglich erscheinen lässt (Wiegandt, 1989, 258).

Die Spannbreite der verwandten "Schutzzonen" reicht von 50 bis 500 m um die Bodenbelastung. Dies zeigt einerseits, welchen Einfluss die spezielle örtliche Situation auf die Festlegung hat und andererseits, welche Unsicherheit bei der Festlegung einer Schutzzone besteht."

Abschließend sei auf den Abstandserlass NRW verwiesen, der zwischen Deponien und Wohnbebauung einen Abstand von 300 m vorsieht.

Die Ausführungen verdeutlichen, dass die Vorgaben gemäß § 1 (6) BauGB, wonach im Plangebiet gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sicherzustellen ist, nur über eine Schutzzone zwischen Alt-Deponie und der geplanten Wohnbebauung zu erreichen ist. Sicherheitssysteme können versagen. Der Schutz der zukünftigen Bewohner des Quartiers „Grüne Heyde“ können u.E. nur über ausreichende Sicherheitsabstände gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Pranzas

